



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Michael Thomas Fröhlich  
Hauptgeschäftsführer

Telefon 04331 1420-43  
Telefax 04331 1420-50  
E-Mail [fruehlich@uvnord.de](mailto:fruehlich@uvnord.de)

Rendsburg, 12.03.2012  
El./Ks.

### Stellungnahme von UVNord

**a) -Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften–  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2048**

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Ent-  
wicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz)  
Gesetzentwurf der Fraktion von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW –  
Drucksache 17/1359**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

zu den im Betreff genannten Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

**a) Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften  
(Drucksache 17/2048) ist abzulehnen.**

Um landesplanerische Ziele und Grundsätze im Gesamtinteresse des Landes zu verfolgen, bedarf es einer zentralen Landesplanung. Eine Kommunalisierung auf die geplanten fünf Planungsräume birgt die Gefahr von Ungleichheiten innerhalb des Landes. Schon jetzt kommt es zu nicht abgestimmten, sich widersprechenden Planungsvorhaben unter den Kommunen. Landeseinheitliche Maßstäbe bei Bebauungsplänen wären notwendig, um dies abzustellen. Fünf neue Planungsinstanzen würden zu einem erheblichen Kosten und Bürokratieraufwand führen, da eine Verwaltungsstruktur neu aufgebaut werden muss.

In § 6 Abs. 1 des Entwurfes ist inhaltlich vorgesehen, die Aufgaben der Regionalplanung in dem jeweiligen Planungsraum auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt als Träger durch unbefristete öffentlich rechtliche Vereinbarung zu übertragen. Dieser Vereinbarung sollen alle Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte des jeweiligen Planungsraumes zustimmen. Bedenken bestehen dahingehend, dass in der rein praktischen Umsetzung Probleme zu erwarten sind. So ist absehbar, dass es zwischen den Stadtvertretungen der kreisfreien Städte und den Kreistagen zu Streitigkeiten darüber kommen wird, wer Träger werden soll.

Für diesen Fall wird in § 6 Abs. 4 bestimmt, dass die oberste Landesbehörde für den betreffenden Planungsraum die Trägerschaft eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt anordnet und darüber hinaus die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet unter Fristsetzung einer Vereinbarung nach den Absätzen 1 bis 3 zu schließen. Jeder einzelne Kreistag und jede einzelne Stadtvertretung der kreisfreien Städte im jeweiligen Planungsraum wird eigene Interessen bei der Aufstellung des Regionalplanes verfolgen. Diese Konkurrenzsituation wird in aller Regel dazu führen, dass ein Einvernehmen über den Träger nicht zustande kommen wird. Damit verschiebt der Entwurf durch § 6 Abs. 4 die Entscheidungskompetenz praktisch nicht als Ausnahmefall sondern als Regelfall auf die oberste Landesplanungsbehörde.

Es erscheint fraglich, ob die oberste Landesplanungsbehörde eine dahingehende Kompetenz für sich überhaupt beanspruchen kann. De facto wird den Kreistagen und den Stadtvertretungen der kreisfreien Städte des jeweiligen Planungsraumes zwar ein Entscheidungsrecht über die Bestimmung des Trägers zugebilligt, jedoch wird durch den Gesetzesentwurf für den Fall der fehlenden Übereinstimmung ein Entscheidungsrecht auf die oberste Landesplanungsbehörde übertragen.

Ob die unstrittig dem Land zugewiesene Raumordnungsplanung für das Landesgebiet so weit gehend ist, dass die Bestimmung des Trägers in einem Planungsraum möglich ist, scheint zweifelhaft. Dies könnte einen Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Recht der Gemeinde auf kommunale Selbstverwaltung darstellen. Ungeachtet dieser Bedenken ist begrüßenswert, dass der Landesplanungsbehörde ein Entscheidungsrecht eingeräumt wird, um die Bestimmung eines Trägers im jeweiligen Planungsraum zu ermöglichen. Dies trägt der diesseitigen Forderung nach einer Zentralisierung der Entscheidungen und Maßstäbe der Planung Rechnung.

Ähnliche Probleme ergeben sich durch die Regelung des § 10 Abs. 4. Danach werden Regionalpläne von dem jeweiligen Träger der Regionalplanung als Satzung beschlossen. Von dem Satzungsrecht kann nur Gebrauch gemacht werden, sofern alle Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte eines Planungsraumes dem Regionalplanentwurf zugestimmt haben. Auch hier ist wieder die Einstimmigkeit der Beteiligten per Gesetz vorausgesetzt. Problematisch ist, dass im Gesetz der Lan-

desplanungsbehörde in diesem Fall – anders als bei der Bestimmung des Trägers eines Planungsraumes - kein Recht eingeräumt wird, eine verweigernde Zusage zu ersetzen. Die betreffenden Kreise und kreisfreien Städte eines Planungsraumes verfolgen oft unterschiedliche Interessen. Durch die Blockadehaltung eines Beteiligten Kreises oder einer Stadt kann damit eine Regionalplanung zum Stillstand kommen. Landesplanerische Anliegen sind dann nicht mehr zeitnah und effizient umzusetzen. Schon heute gibt es Beispiele, in denen Kommunen wegen unterschiedlicher Zielsetzungen den Klageweg beschritten haben. Ein erhöhtes Konfliktpotential in den einzelnen Planungsräumen und auch zwischen den Planungsräumen untereinander ist voraussehbar. Besondere Sorge bereitet die Übertragung des raumordnungsrechtlichen Vollzuges auf eine bestimmte Kommune. Diese durch die Landesplanungsbehörde bestimmte Kommune steht regelmäßig in einem Interessenkonflikt zwischen eigenen Zielen und den Zielen der anderen Kommunen im jeweiligen Planungsraum. Sie hat also eine Abwägung vorzunehmen, in der eigene Interessen betroffen sind. Es wird angezweifelt, dass eine neutrale Ergebnisfindung unter diesen Umständen gewährleistet ist.

Der Entwurf genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht. Es ist nicht geregelt, wer der Dienstherr über die auf die fünf Planungsräume zu verteilenden Stellen sein soll. Zwar wird eine Kostenübernahme des Landes im Rahmen der Konnexität geregelt. Zudem regelt § 6 Abs.6, dass die Landesplanungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Träger der Planungsräume hat. Die Rechtsaufsicht beinhaltet aber kein Weisungsrecht, wie es die Fachaufsicht enthält. Es verwundert, wieso nur eine Rechts- und keine Fachaufsicht eingeräumt wird. Mit der Kommunalisierung der Regionalplanung wird eine Aufgabe des Landes auf die Kommunen übertragen. Es handelt sich nach hier vertretener Ansicht um einen übertragenen Wirkungskreis des Landes, dem eine Fachaufsicht und damit ein Weisungsrecht immanent ist. Es wird nicht klar, ob aus der Budgetierung der Stellen auch das Auswahlrecht bei der Stellenbesetzung für die Landesplanungsbehörde erwachsen soll. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung dazu, wem die Auswahlentscheidung über die Fachkräfte in dem jeweiligen Planungsraum für die zu besetzenden Stellen zukommen soll. Denkbar wären hier drei Möglichkeiten, entweder der Landesplanungsbehörde steht die Auswahlentscheidung zu, der jeweilige Träger des Planungsraumes entscheidet, oder aber alle Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte eines Planungsraumes müssen gemeinsam darüber entscheiden mit welchen Personen die Stellen zu besetzen sind. Auch hinsichtlich dieser Frage ist absehbar, dass es zu Streitigkeiten unter den einzelnen Beteiligten eines Planungsraumes kommen wird. Fraglich bleibt auch, ob für den Fall einer fehlenden Einigung auf bestimmte Personen für die Stellen dann auch der obersten Landesplanungsbehörde eine Auswahlentscheidung zustehen soll oder nicht.

**b) Auch der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes wird als problematisch angesehen.**

In § 11 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes ist aufgeführt, dass es angestrebt werden solle, insbesondere einheimische und regenerative Energieträger einzusetzen. Weiter seien alle Möglichkeiten der Energieeinsparung zu berücksichtigen. Diese Formulierung berücksichtigt in keiner Art und Weise, dass die Frage, ob Energieeinsparungen vorgenommen werden und ob einheimische und regenerative Energieträger eingesetzt werden, u. a. auch von ökonomischen Faktoren abhängen.

Eine einseitige Festlegung auf die in dem Gesetz formulierten Ziele ohne Berücksichtigung dieser ökonomischen Rahmenbedingungen dürfte eine zu weit gehende Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der einzelnen Unternehmen darstellen. Ähnliche Erwägungen gelten für die Forderung des Gesetzesentwurfes, zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltgesichtspunkten die Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Nutzung industrieller Abwärme auszuschöpfen. Die Formulierung des Gesetzesentwurfes als gebundene Entscheidung hätte weitreichende Folgen. So hätten die einzelnen planenden Stellen Planungserwägungen nur noch im Hinblick auf Umweltgesichtspunkte zu treffen. Auch hier fehlt jegliche ökonomische Anbindung. Das Ergebnis wären bestimmte Landes-, Regional- oder auch Bauleitpläne die unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzesentwurfes zwar allen Umweltaspekten gerecht werden würden, die Frage einer entsprechenden Kostenbelastung aber völlig außen vor lassen. Die so entstandenen Bauleitpläne würden im Ergebnis also dazu führen, dass den Unternehmen wirtschaftlich günstigere Konzeptionen verschlossen blieben. Selbst beim Verständnis für die durchaus billigungswerten Umweltschutzziele des Gesetzesentwurfes muss eine solche Möglichkeit dennoch eingeräumt werden. Wird nicht einmal die Möglichkeit auch einer ökonomischen Betrachtung in die Planung mit einbezogen und auch durch den Gesetzesentwurf mit berücksichtigt, so könnten im Extremfall Entscheidungen getroffen werden, die ökonomisch völlig unsinnig sind. Er erscheint nicht sinnvoll, den ausführenden planenden Stellen über den Gesetzesentwurf ein solch starres Korsett anzulegen.

Dieselben Erwägungen gelten für die einseitige Bevorzugung von einheimischen und regenerativen Energien in dem Gesetzesentwurf. Auch hier wird die unternehmerische Entscheidungsfreiheit durch die Auswirkung des Gesetzesentwurfes auf die ausführenden planenden Stellen über Gebühr beschnitten. Der Gesetzesentwurf formuliert in dieser Beziehung zwei unterschiedliche Zielsetzungen. Auf der einen Seite soll der Anteil des Energieträgers Kohle an der Stromerzeugung verringert werden, gleichzeitig sollen regenerative Energieformen gefördert werden und erhöht werden. Es ist durch das Gesetz damit festgelegt, dass die einheimischen Energien

zu bevorzugen sind und zur Erzeugung dieser Energie regenerative Energieträger eingesetzt werden sollen.

Das Ergebnis dieser Regelwirkung im Gesetzesentwurf wäre, dass ein Bezug unter Umständen deutlich günstigerer Energie, welche aus nicht regenerativen Energiequellen oder aus Kohle erzeugt wird, durch die bauleitplanenden Stellen zu benachteiligen wäre. Bauanträge von Unternehmen, die z.B. Kohlekraftwerke beinhalten, müssten von den Bauämtern dann unter Hinweis auf regenerative Energieerzeugung abgewiesen werden. Das ist ein indirekter Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit, die nicht hinnehmbar ist.

Problematisch ist auch die Forderung des Gesetzesentwurfes zur Verwendung von Erdkabeln beim Netzausbau. Unklar ist hier, ob sich die Forderung nur auf 110 kv-Hochspannungs- oder auch auf 380 kv- Höchstspannungsnetze bezieht. Bei Verlegung von 380 kv Höchstspannungskabeln werden die Kabelkanäle mit Betondeckeln abgedichtet, die eine Bewirtschaftung der Fläche voraussichtlich unmöglich machen.

Auch bei der Frage, ob eine Erdverkabelung vorrangig zu verwenden ist, oder nicht, werden ökonomische Faktoren Vollständig ausgeblendet. Die Erhöhung des Strompreises – und davon wäre auszugehen, sofern die Netzausbaukosten unverhältnismäßig steigen – um 1 Cent pro Kilowattstunde würde allein die chemische Industrie zusätzlich 500 Mio. Euro jährlich kosten. Ein Hinweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und eine Einzelfallentscheidung sollten daher in den Entwurf aufgenommen werden. Zudem werden beim Bau von Masten und Anlagenbauwerken Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die künftig nach Möglichkeit nicht mehr über die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung erfüllt werden sollten, sondern besser durch Entsigelung oder andere flächenneutrale Maßnahmen. Für Windenergieanlagen sollte keine Ausgleichsmaßnahme verpflichtend sein, da diese dem Umweltschutz dienen. Dies gilt auch für Netze, die der Abführung regenerativer Energien dienen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Thomas Fröhlich